

Schutzpflichtverletzungen im Schuldverhältnis

Schadensersatz wegen Pflichtverletzung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2

Pflichtverletzung liegt in der Missachtung der Pflicht, auf die Rechte, Rechtsgüter und berechtigten Interessen der Gegenseite Rücksicht zu nehmen, z.B. durch

- **Verletzung der Leistungspflicht**
z.B. unberechtigte Kündigung wegen angeblichem Eigenbedarf;
- **Verletzung einer Schutzpflicht**
z.B. Verletzung von Obhuts- und Sorgfaltspflichten an zur Reparatur übergebenen Sachen;
- **Verletzung einer Mitwirkungspflicht**
z.B. nicht rechtzeitige oder mangelhafte Mitwirkungshandlungen;
- **Verletzung einer Aufklärungspflicht**
z.B. muss ein Unternehmer seinen Handelsvertreter über mögliche Lieferverzögerungen rechtzeitig vorab unterrichten.

Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 Abs. 1 u. 3, 282

Der Gläubiger kann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn ihm die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten ist.

Voraussetzungen:

- (1) Schuldverhältnis;
- (2) Verletzung einer Verhaltenspflicht nach § 241 Abs. 2;
- (3) Unzumutbarkeit
d.h., die Verletzungshandlung muss so schwerwiegend sein, dass kein Gläubiger sich dieses Verhalten auch nur einmal gefallen lassen muss oder sie birgt die Gefahr der Wiederholung in sich (ggfs. Abmahnung erforderlich);
- (4) Schaden;
- (5) Kausalität;
- (6) Vertreten müssen.

Rücktritt nach § 324

Beim **gegenseitigen Vertrag** kann der Gläubiger vom Vertrag zurücktreten, wenn der Schuldner eine Pflicht verletzt hat und dem Gläubiger ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist.

Hat der Schuldner die Schutzpflichtverletzung **zu vertreten**, kann der Gläubiger überdies auch noch Schadensersatz aus §§ 325, 280 verlangen.